auch dem Bono Publico: denen Stadts: und
Marckhtsfreyheiten durch aus Schedlich: überhin
per falsa Narrata erworben, und von Ob:
Stellen durch dero Intimations Schreiben noch
ein mehrers, als was das Kayl. Allergnedigste
Patent enthaltet, zuverwilligen beliebt worden,
B: Hiebey alles aus der Litt: B: und denen
dahin gehörigen beylagen zuersuchen, denn:
nach mit weniger solchem Appalto Gnädigst
abzuthuen: das Landt, wie vorhin allzeit be:
schehen, von solcher für sich selbst odioser
Schedlichkeit zu befreyen, mithin die Jurger:
liche: Stadts: auch Marckhtsfreyheiten aller:
gnedigist zu restabiliren,

Wann Nun 3tens zu haubtsachlicher be:
förderung Kayl: dienst und interesse Ingleichen
zu nachdrücklicher Conservation des Je:
mainen bestens in Statt: und Landtge:
richt einer Jenaur Correspondenz und Gute
einverstendtnus Entzwischen einem Stattrath
und Landtrichter Ambt daselbst, sonders er:
spriesslichen Angedeyhet, dessen mann sich
aber vor all und jeden Konfftighin nit
versichert halten kann, Als ist zu besserer
Verlässlichkeit eines Stattraths abermahlig
allerunterthenigists supplicieren, die Konfftige